

Merkblatt über Mindestmaßnahmen zur Sicherheit des Abrufverfahrens

Für das Abrufverfahren und bei der Bereitstellung der hierfür benötigten technischen Einrichtungen sind neben den für die Tätigkeit der abrufenden Stellen geltenden allgemeinen Vorschriften insbesondere folgende Maßnahmen zu beachten:

1. Das zugeteilte Passwort ist vor unberechtigtem Zugriff geschützt aufzubewahren. Das zugeteilte Passwort darf nicht auf eine Funktionstaste gelegt werden. Erhält eine unbefugte Person Kenntnis von einem Passwort, ist hiervon die genehmigende Stelle sofort zu informieren. Der abrufenden Stelle wird in diesem Fall ein neues Passwort zugeteilt.
2. Eine Speicherung des Grundbuchinhalts darf nur erfolgen, wenn das nach den allgemeinen Vorschriften zulässig ist (§ 80 GBV). In diesem Fall sind besondere Vorkehrungen dafür zu treffen, daß die auf dem lokalen System gespeicherten Daten nur von den berechtigten Personen eingesehen werden können.
3. Werden im automatisierten Abrufverfahren gewonnene Daten auf externen Datenträgern gespeichert, sind diese vor unberechtigtem Zugriff geschützt aufzubewahren. Vor der Beseitigung ausgesonderter Datenträger sind die gespeicherten Daten physikalisch zu löschen. Falls das nicht möglich ist, sind die Datenträger unbrauchbar zu machen.
4. Durch Maßnahmen der Zugangskontrolle ist zu verhindern, dass Unbefugte Zugang zu Datenverarbeitungsanlagen haben, die technisch für den Anschluss zum automatisierten Abrufverfahren ausgerüstet sind oder auf denen im Abrufverfahren gewonnene Daten gespeichert werden.
5. Beim Abrufverfahren ist darauf zu achten, dass Unberechtigte keine Kenntnis von Bildschirminhalten über Grundbuchdaten erhalten. Auch bei nur kurzen Verlassen des Arbeitsplatzes ist die Anwendung zu beenden, damit ein Weiterarbeiten erst nach erneuter Eingabe des Passwortes möglich ist.
6. Bei Wartung des DV-Systems ist sicherzustellen, dass Daten über Grundbuchinhalte, die auf dem System gespeichert sind, dem Wartungspersonal nicht zur Kenntnis gelangen. Gleiches gilt für die Fernwartung.
7. Mitarbeiter der abrufenden Stelle, die zu Tätigkeiten im automatisierten Abrufverfahren berechtigt sein sollen oder denen die Betreuung der technischen Geräte für das automatisierte Abrufverfahren übertragen ist, sind zur Einhaltung der vorstehenden Maßnahmen zu verpflichten.

Des weiteren wird auf den Inhalt der Anlage zum § 126 Absatz 1 Satz 2 und 3 der Grundbuchordnung verwiesen.